

**Bauleistungs-Betriebsunterbrechungsversicherung bzw.  
Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung**  
**Bedingungen: Allianz TVBUB 2011 und Klausel TK 4950 bzw. TK 4970**  
- Kurzinformation -

**TV 534/01**

---

<b>Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit (§ 1 TVBUB 2011 sowie Nr. 1 TK 4950 bzw. Nr. 1 TK 4970)</b>	<p>Ersetzt wird der Unterbrechungsschaden, wenn die Nutzungsmöglichkeit des Bauvorhabens bzw. die technische Einsatzmöglichkeit des Montageobjektes zum geplanten Zeitpunkt infolge eines eingetretenen Sachschadens verzögert oder beeinträchtigt wird.</p> <p>Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes nicht erwirtschaften kann, weil die beschädigte oder zerstörte Bauleistung/Montageobjekt in einem dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Sachschadens technisch gleichwertigen Zustand versetzt bzw. durch eine gleichartige Sache ersetzt werden muss.</p> <p>Haftzeit ist der Zeitraum, für den bei einem Unterbrechungsschaden längstens Entschädigung geleistet wird.</p>
<b>Versicherungssumme (§ 2 TVBUB 2011)</b>	<p>Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen und wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Verzögerung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet hätte.</p>
<b>Sachschaden; versicherte Gefahren und Schäden (§ 3 TVBUB 2011 sowie Nr. 3 TK 4950 bzw. Nr. 3 TK 4970)</b>	<p>Die Bauleistungs- bzw. Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung folgt grundsätzlich dem in der Bauleistungs- bzw. Montageversicherung vereinbarten Sachschadenbegriff: Beschädigung oder Zerstörung (Sachschäden) der versicherten Sache durch ein unvorhergesehenes Ereignis.</p> <p><u>Nicht versichert</u> (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) sind Schäden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;</li><li>- Kriegereignisse jeder Art; Terrorakte *;</li><li>- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;</li><li>- Normale Witterungseinflüsse.</li></ul> <p>* Schäden durch Terrorakte können unter bestimmten Voraussetzungen versichert werden.</p>
<b>Umfang der Entschädigung (§ 5 TVBUB 2011)</b>	<p>Ersetzt wird der Unterbrechungsschaden (= fortlaufende Kosten und Betriebsgewinn), der innerhalb der Haftzeit und nach Abzug des Selbstbehaltes infolge eines versicherten Schadens nicht erwirtschaftet werden konnte.</p>
<b>Wer braucht eine BL-BU- bzw. MO-BU-Versicherung?</b>	<p>Alle Bauherren bzw. Anlagen-Besteller, die von der termingerechten Fertigstellung in beträchtlicher Weise abhängig sind. Eine verzögerte Fertigstellung/Inbetriebnahme führt in diesen Fällen zu Einnahmeausfällen und ggf. Finanzierungslücken.</p> <p>Haben die Unternehmen die Möglichkeit, eine Betriebsunterbrechung z.B. durch Mietmehrkosten bei Büro-/Wohnungsumbauten oder die Benutzung anderer Maschinen zu verhindern, kann die BL-BU- bzw. MO-BU-Versicherung auch als Mehrkostenversicherung konzipiert werden.</p>

---